

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 9.

Ausgegeben den 27. Februar

1907.

Inhalt von Nr. 9: Polizeiverordnungen, betr. die Versendung von Sprengstoffen S. 41. — Ernennung eines technischen Aufsichtsbeamten S. 41. Kommissar für 8 Uhr Ladenschluß des Buch- usw. Handels in Fürstenwalde S. 41. — Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg S. 42. — Auslosung $3\frac{1}{2}\%$ Brandenburger Rentenbriefe S. 42. — Personalien S. 42. — Vermischtes S. 42.

■ Hierbei eine Sonderbeilage, enthaltend: Anweisung zur Ausführung des Deutsch-Niederländischen Niederlassungsvertrages vom 17. Dezember 1904 R.-G.-Bl. 1906 S. 879.

Polizeiverordnung.

135. Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesamten Staatsgebietes folgende

Polizeiverordnung

zur Abänderung der Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1893, betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoffversendungs Vorschrift).

§ 1. In der Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1893, betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoffversendungs Vorschrift), wird im Absatz 1 des Abschnittes I das Datum „19. Oktober 1893“ in „14. September 1905“ abgeändert.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft. Berlin, den 22. September 1906.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von der Hagen.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: von Rizing.

IIb 7183 M. f. H. u. G. II c. 2857. M. d. J.

136. Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesamten Staatsgebietes folgende

Polizeiverordnung

zur Abänderung der Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1893, betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoffversendungs Vorschrift).

1. Die Fußnote zur Ueberschrift erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Eisenbahnen sind in der Militärtransportordnung

vom 18. Januar 1899 (R.-G.-Bl. S. 15) enthalten.“

2. In den Zusatzvorschriften „zu §§ 2 und 3“ werden die Worte unter a: „des § 35 Ziffer 7 der Militärtransportordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedenstransportordnung) vom 11. Februar 1888 (R.-G.-Bl. S. 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, jeweilig als „zur Gefahrklasse gehörig“ bezeichnet sind“ ersetzt durch:

„des § 54, 18 der Militärtransportordnung vom 18. Januar 1899 (R.-G.-Bl. S. 15) durch die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, in Bayern durch das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und das bayerische Kriegsministerium jeweilig als für den Frieden „zur Gefahrklasse gehörig“ bezeichnet sind.“

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft. Berlin, den 3. Februar 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: von der Hagen.

IIb 10306/06 M. f. H. Der Minister des Innern.

II c. 2 M. d. J. J. B.: von Bischoffshausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D.

137. Der Vorstand der Nordöstlichen Gewerkschaftsberufsgenossenschaft zu Berlin hat den Zimmermeister Gustav **Suth** in Landsberg a. W. ist zum technischen Aufsichts- und Rechnungsbeamten ernannt.

Frankfurt a. D., den 21. Februar 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

138. Nachdem eine größere Zahl von Gewerbetreibenden die Anordnung des Achtuhrladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der Buchhandlungen und der Geschäfte, welche Papier- und Schreibwaren führen, in der Stadtgemeinde Fürstenwalde beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Erste Bürgermeister in Fürstenwalde von mir zum

Kommissar behufs Feststellung der gemäß § 139 f Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 erforderlichen Zahl von einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber ernannt worden ist.

Frankfurt a. D., den 19. Februar 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

139. Der Beginn des nächsten Kurses zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg ist auf

Montag den 3. Juni 1907

festgesetzt.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Stabsveterinär a. D. **Brand** zu Charlottenburg, Spreestraße 58.

Frankfurt a. D., den 15. Februar 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

Bekanntmachung

der **Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.**

140. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 9. v. Mts. heute geschessenen öffentlichen Verlosung von $3\frac{1}{2}$ Proz. Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F zu 3000 Mk. 2 Stück und zwar die Nr. 13, 33.

Litt. J zu 75 Mk. 2 Stück und zwar die Nr. 52, 53.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit dem dazu gehörigen Zinschein Nr. 16 der Reihe 2 nebst Erneuerungsschein bei der Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I hierselbst, vom 1. Juli 1907 ab an den Werttagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1907 ab hört die Verzinsung der vorgenannten Rentenbriefe auf, diese selbst aber verfahren mit dem Schlusse des Jahres 1917 zum Vorteil der Rentenbank. Die Einlieferung ausgelieferter Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Nummen bis zu 800 Mk. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mk. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. Februar 1907.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personal-Nachrichten.

141. Der Gerichtspräsident **von Wantoch-Rekowski** ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

142. Allerhöchst bestätigt: Die Wahl des Bürgermeisters **Franz** in Frankfurt a. D. als zweiter Bürgermeister (besoldeter Beigeordneter) dieser Stadt auf eine fernere Amtsbauer von 12 Jahren.

143. Dem Hauslehrer Friedrich **Seuer** in Borkendorf, Kreis Dt.-Krone, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrer und Erzieher im Regierungsbezirke erteilt worden.

144. Der Diplom-Ingenieur Ernst **Häpfe** zu Landsberg a. W. ist als Regierungsbauführer des Wasser- und Straßenbauwesens vereidigt worden.

145. Dem Strommeister Julius **Jarius II** zu Landsberg a. W. ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Uebertragen eine Stelle für Ober-Postsekretäre bei dem Postamt I in Frankfurt (Oder) dem Ober-Postpraktikanten **Senfel** in Berlin. Dem Postinspektor **Fuhrmann** in Guben die Verwaltung einer Stelle für Bezirks-Aufsichtsbeamte bei der Ober-Postdirektion in Breslau.

146. Versetzt: Ober-Postinspektor **Bufes** von Metz nach Frankfurt (Oder). Ober-Telegraphenassistent **Zalachowski** von Gelsenkirchen nach Frankfurt (Oder). Postassistent **Kluge** von Kolmar (Posen) nach Schwetibus. Postassistent **Ritz** von Spremberg (Pausig) nach Stettin. Postdirektor **von Woisky** von Eilenburg nach Luckau (L.). Postassistent **Wenge** von Forst (L.) nach Goldberg (Schl.).

Bermischtes.

147. Der bisherige Frühprediger Moritz **Reichelt** in Erfurt ist zum Archidiaconus der Parodie Finsterwalde N.-L., Diözese Dobrilugk, bestellt worden.

148. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover. Das Sommer-Semester 1907 beginnt am 15. April 1907.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses die Direktion. Dr. Dammann.

149. Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstraße 56.

Das Sommersemester 1907 beginnt am 15. April. Die Immatrikulationen beginnen am 8. April und dauern bis zum 1. Mai. Aufnahmebedingungen und Stundenplan werden auf Erfordern vom Bureau abgegeben.

Der Rektor.

150. Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr 1907 beginnen am 16., die Vorlesungen am 23. April d. Js. Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

Der Direktor